

dem Luzerner Schultheissen [Walter Amrhyn] und den Orten über die in Rom bei der Ueberbringung gemachten Erfahrungen und Eindrücke einlässlich berichten.² Die kürzlich ebenfalls in Solothurn abgehaltene Tagung der drei Städte [Luzern, Freiburg und Solothurn] hätte dafür beste Gelegenheit geboten! Da dem aber leider nicht so sei, hoffe er, die damals in Solothurn anwesenden Gesandten würden ihren Ort nun auch in Weggis vertreten und hätten so Gelegenheit, die Klagen des Papstes anzuhören. Dieser empfinde es ausserordentlich schmerzlich, dass dem fremden Kriegsvolk der Marsch durch ihr Gebiet nicht verwehrt werde. Denn dadurch werde für jedermann offenkundig, dass das dem Papst als Depositum anvertraute Veltlin gefährdet sei. Noch weit unverständlicher aber sei die Tatsache, dass Uri Oberst [Johann Heinrich] Zumbrunnen den Einsatz seines in franz. Diensten stehenden Regimentes gegen den Papst gestatte. Der Papst sei deswegen gegen eine Rückgabe dieser Gebiete an die mehrheitlich neugläubigen Bündner, weil diese dann unweigerlich dem kath. Glauben verloren gingen.

1) vgl. EA V 2, 451 b Punkt 6 und c

2) vgl. ebenda 459 b

Kopie in ital. Sprache
AH 16, 37-38 - Blatt 38^v leer

Diese Gerichtsrechte brächten dem Kloster nur Unruhe und Kosten, da alle übrigen diesbezüglichen Rechte der Obrigkeit von Stadt und Amt zuständen. Schuldsachen, die man vor das Gericht des Abtes bringe, würden ohnehin vor oder nach der Urteilsfällung

16/11-12

vor Stadt und Amt weitergezogen. Zudem könne kein Urteil ohne Bestätigung Zugs und Erlaubnis des Ammanns oder Statthalters vollstreckt werden. Was den Zins, Fall und Ehrschatz anbelange, so spreche man diese dem Gotteshaus nicht ab. Wolle jemand diese Abgaben nicht bezahlen, müsste aber zumeist die Autorität Zugs angerufen werden, um die Säumigen zur Zahlung zu bewegen. Zug würde dem Gotteshaus gerne entsprechende Dokumente ausstellen, um ihm beim Eintreiben dieser Abgaben behilflich zu sein. Im weitem wolle Zug das Urbar des Klosters bestätigen. Einsiedeln könnte - auch wenn es auf die Gerichtsrechte verzichten würde - weiterhin den Amtmann, der die Zinsen einzuziehen habe, selber bestimmen. Wolle sich jemand von den Abgaben, welche auf den Gotteshausgütern lasteten, loskaufen, so bleibe es allein im Ermessen des Klosters, dies zuzulassen oder nicht. Gehörte die gesamte Gerichtsgewalt Stadt und Amt Zug, könnten unnütze Kosten aber auch schädliche Unruhen fast ganz vermieden werden. Solange zwei Gerichtsinstanzen beständen, sei es nahen Verwandten möglich, ihr Hab und Gut gegenseitig in Arrest legen zu lassen, was sehr bedauerlich sei. Zug verlange nicht, dass der von Abt [Konrad III. von Hohen]Rechberg getätigte Kauf rückgängig gemacht werde; man schlage einzig vor, das Gotteshaus solle die Gerichtskompetenzen an Stadt und Amt abtreten. Unter diesen Bedingungen sei eine Kaufsumme von 4000 rheinischen Gulden bestimmt gerechtfertigt.

Kopie von Konrad III. Zurlauben
AH 16, 40-42

12

1627 Januar 1., Solothurn

SCHREIBEN DER GESANDTEN DER VII KATH. ORTE AN DEN BISCHOF VON
SITTEN [HILDEBRAND II. JOST]

s. EA V 2, 487 h

Konzept von Konrad III. Zurlauben - AH 16, 43